

MAMMOGRAPHIE-SCREENING-PROGRAMM HINWEISE ZUR EINFÜHRUNG DES WIDERSPRUCHS- RECHTS GEGEN DATENVERARBEITUNG AB 2027

Beim Mammographie-Screening-Programm gilt ab 1. Januar 2027 eine neue Vorgabe zum Datenschutz: Teilnehmende Frauen können dann der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Qualitätssicherung (QS) und zum Krebsregisterabgleich ohne Angabe von Gründen widersprechen. Dies muss schriftlich gegenüber der jeweiligen Screening-Einheit erfolgen. Eine entsprechende Anpassung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) im Oktober 2025 beschlossen. Diese Praxisinformation stellt die wesentlichen Neuerungen für die Mitarbeitenden der Screening-Einheiten vor.

FRAUEN ERHALTEN SCHRIFTLICHE INFORMATIONEN

Ab Januar 2027 enthalten das Einladungsschreiben und die Entscheidungshilfe zum Mammographie-Screening-Programm (Anlagen IVa und IVb KFE-RL) Informationen zum Widerspruchsrecht.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruchsrecht können sich Frauen an die jeweilige Screening-Einheit wenden. Es ist daher empfehlenswert, dass die Mitarbeitenden der Screening-Einheiten auf entsprechende Rückfragen vorbereitet sind.

Wichtig: Ein Widerspruch gegen die Datenverarbeitung steht einer Teilnahme am Mammographie-Screening-Programm nicht entgegen. Die Untersuchung selbst bleibt hiervon unberührt.

DARAUF BEZIEHT SICH DAS WIDERSPRUCHSRECHT

Der Widerspruch gilt grundsätzlich für alle Datenverarbeitungen, bei denen personenbezogene oder personenbeziehbare Daten durch Institutionen (außerhalb der Screening-Einheit) zum Zweck der Qualitätssicherung und zur Durchführung eines Abgleiches mit Daten der Krebsregister verarbeitet werden. Dies bezieht sich auch auf pseudonymisierte Daten – also solche, bei denen eine Re-Identifikation von Personen außerhalb der Screening-Einheit durch Zusatzwissen möglich ist.

Konkret gilt der Widerspruch daher für folgende Datenverarbeitungsschritte:

- › Überprüfungen der diagnostischen Bildqualität (nach § 20 Absatz 2 KFE-RL) durch das zuständige Referenzzentrum anhand einer Stichprobe
- › Überprüfungen der Abklärungsdiagnostik (nach Anhang 11 der Anlage 9.2 BMV-Ärzte) durch das zuständige Referenzzentrum anhand einer Stichprobe

Qualitätssicherung und Krebsregisterabgleich: Frauen können der Datenverarbeitung widersprechen

Infos in Einladung und Entscheidungshilfe

Programmteilnahme trotzdem möglich

Um diese Datenverarbeitung geht es

- › Übermittlungen von Dokumentationen zu postoperativen Fallkonferenzen an das Referenzzentrum (nach § 20 Absatz 5 Sätze 2 und 3 KFE-RL) sowie
- › Den Abgleich der Screening-Daten mit Daten der Krebsregister zur Evaluation der Intervallkarzinome (gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und Absätze 4 bis 11 KFE-RL)

SCREENING-EINHEITEN ERFASSEN DIE WIDERSPRÜCHE

Frauen, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können eine entsprechende Erklärung direkt beim Untersuchungstermin bei der Screening-Einheit abgeben. Alternativ kann ein Widerspruch elektronisch (z. B. per E-Mail) mit Angabe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums bei der Screening-Einheit eingereicht werden, bei der die Untersuchung erfolgt.

Soll bei einem Wechsel der Screening-Einheit der Widerspruch auch dort beachtet werden, ist dieser erneut schriftlich durch die Frau mitzuteilen.

Mitarbeitende der Screening-Einheit müssen den Widerspruch archivieren und im Praxisverwaltungssystem (PVS) elektronisch erfassen. Bei einem Widerspruch werden die betroffenen Daten von der Weiterleitung an die Qualitätssicherungsstellen und die Krebsregister ausgeschlossen. Diese Funktionalität wird per Software-Update spätestens ab dem 1. Januar 2027 zur Verfügung stehen.

WIDERSPRÜCHE KÖNNEN ZURÜCKGENOMMEN WERDEN

Widersprüche können auch wieder zurückgenommen werden. Auch hierfür ist eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Frau gegenüber der Screening-Einheit erforderlich und auch dies ist durch die Screening-Einheiten im PVS elektronisch zu dokumentieren.

ÜBERMITTLUNG VON WIDERSPRÜCHEN AN ANDERE STELLEN

Widersprüche können sich auch auf bereits erhobene Daten der Frau beziehen. Deshalb wird das PVS die Screening-Einheit ab Januar 2027 technisch dabei unterstützen, dass Daten, die von einem Widerspruch betroffen sind, nicht an andere Stellen weitergegeben werden.

IM PVS werden Frauen, zu denen ein Widerspruch dokumentiert wurde, deutlich gekennzeichnet. Zudem wird das PVS eine Liste bereitstellen, in der alle Widersprüche zusammengefasst werden.

Fordert die Kassenärztliche Vereinigung (KV) mit einem Widerspruch markierte personenbeziehbare Unterlagen an, um eine QS-Maßnahme durchzuführen, informiert die Screening-Einheit die KV über den vorliegenden Widerspruch. In diesem Fall erfolgt keine Einreichung bezogen auf die Teilnehmerin, zu der ein Widerspruch vorliegt.

Zudem können die Screening-Einheiten zukünftig im PVS die Fälle markieren, die für eine QS-Maßnahme an die KV übermittelt wurden. Wird zu einem dieser Fälle zu einem späteren Zeitpunkt ein Widerspruch eingereicht, wird dies in der Übersicht der Widersprüche angezeigt, sodass die Screening-Einheit die KV und das Referenzzentrum über den Widerspruch informieren und die Löschung der Daten veranlassen kann.

Screening-Einheit dokumentiert Widerspruch

Widerspruch ist ggf. erneut mitzuteilen

Frau kann Widerspruch zurücknehmen

Bei Widerspruch: Kennzeichnung im PVS

Bei Übermittlung: Markierung im PVS

Erhaltene personenbeziehbare Daten sind bei einem Widerspruch zu löschen. Dies gilt für Referenzzentren, Kassenärztliche Vereinigungen und Krebsregister.

VOM WIDERSPRUCHSRECHT AUSGENOMMEN

Den folgenden QS-Maßnahmen kann nicht widersprochen werden:

- › Verarbeitung anonymisierter und aggregierter Daten, da auf Grundlage solcher Daten kein Rückschluss auf eine einzelne Person möglich ist.
- › Datenverarbeitungen, die gemäß der Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung (dort § 3 Absatz 2 Satz 3) sowie der Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrages (BMV-Ärzte; dort Anhang 7 Nummer 9) zur Überwachung der Strahlen-Exposition der Teilnehmerinnen an die Medizinphysik-Experten übermittelt werden.
- › Daten, die gemäß anderer Rechtsgrundlagen außerhalb der Regelungsbefugnis des GBA verarbeitet werden.
- › Interne QS-Maßnahmen der Screening-Einheit, beispielsweise das Verfahren zur Selbstüberprüfung der diagnostischen Bildqualität (gemäß Anhang 4 der Anlage 9.2 BMV-Ärzte).

Hier ist Widerspruch nicht möglich

GESETZLICHER HINTERGRUND

Das Recht auf Widerspruch gegen Datenverarbeitung zur Qualitätssicherung und zum Abgleich mit dem Krebsregister ist gesetzlich verankert (§ 25a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 SGB V).

Recht auf Widerspruch

Gesetzliche Regelung: www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__25a.html

Informationsmaterial zum Mammographie-Screening-Programm:
www.mammo-programm.de/de/informationmaterial/info-deutsch

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar und kostenfrei
bestellbar unter:
www.kbv.de/838223



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Abteilung ambulante Qualitätssicherung – diagnostische Verfahren

Stand:

September 2026

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist eine Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.